

Aktenzeichen  
2 BV 24/14



Verkündet am:  
18.02.2015

Lückehe  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Arbeitsgericht Paderborn**

**Im Namen des Volkes  
Beschluss**

**In dem Beschlussverfahren  
mit den Beteiligten**



**Dr. Ulbrich & Kaminski**  
RECHTSANWÄLTE  
Hellweg 2 · 44787 Bochum  
Telefon +49(0)234 579 521-0  
Telefax +49(0)234 579 521-21  
www.ulbrich-kaminski.de



1. Betriebsrat der GmbH, vertr. d. Herrn

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

2. GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Ulbrich und Kaminski, Hellweg 2, 44787 Bochum

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Paderborn  
auf die mündliche Anhörung vom 21.01.2015  
durch die Richterin am Arbeitsgericht Petersen als Vorsitzende  
sowie die ehrenamtlichen Richter Gerken und der ehrenamtliche Richter Danne

beschlossen:

**Die Anträge werden abgewiesen.**

## **G r ü n d e :**

### **A.**

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Anbringung von zwei Schaukästen für den Betriebsrats zur Information der Mitarbeiter.

Die Arbeitgeberin betreibt ein Pflege- und Betreuungszentrum . . . . . Dort ist der antragstellende Betriebsrat gebildet. Die Arbeitgeberin beschäftigt insgesamt 82 Mitarbeiter, von denen 71 Mitarbeiter Pflegekräfte sind.

Das von der Arbeitgeberin betriebene Pflege- und Betreuungszentrum besteht aus dem räumlich getrennten Haus 1 und Haus 2. Das Büro des Betriebsrats befindet sich im Kellergeschoss von Haus 1 (Bl. 58 d. A.). Vor dem Betriebsratsbüro befindet sich ein vom Betriebsrat als Schwarzes Brett genutzter Schaukasten.

Auf dem gleichen Flur wie das Betriebsratsbüro befindet sich der Umkleideraum für die Pflegekräfte. Von den insgesamt 71 Pflegekräften kommen mindestens 56 Pflegekräfte, die in Haus 1 arbeiten, mehrmals täglich auf dem Weg zu den Umkleideräumen an dem Schaukasten vor dem Betriebsratsbüro im Kellergeschoss vorbei. Ob dies auch für die 15 Pflegekräfte gilt, die im Haus 2 arbeiten, ist zwischen den Beteiligten streitig. Die sieben in der Küche beschäftigten Mitarbeiter arbeiten im Erdgeschoss. Diese passieren das Büro des Betriebsrats nur dann, wenn sie das Lager im Kellergeschoss aufsuchen, was allerdings nicht täglich der Fall ist. Die vier Verwaltungsmitarbeiter haben ihre Arbeitsplätze ebenfalls im Erdgeschoss im Haus 1. Sie passieren den Schaukasten vor dem Betriebsratsbüro, wenn sie die Archivräume aufsuchen, was allerdings ebenfalls nicht täglich der Fall ist.

Bis zur Durchführung von Sanierungsarbeiten im Treppenhaus verfügte der Betriebsrat neben dem vor dem Betriebsratsbüro befindlichen Schaukasten über einen weiteren Schaukasten im Treppenhaus des Erdgeschosses. Betritt man das Erdgeschoss des Hauses 1 durch den Haupteingang, befindet man sich zunächst im Eingangsbereich des Gebäudes. Um in das Treppenhaus zu gelangen, von dem aus eine Trep-

pe nach unten führt, muss eine Tür links im Eingangsbereich geöffnet werden. Hinter dieser Tür im Treppenhaus auf Höhe des Erdgeschosses befand sich der zweite Schaukasten des Betriebsrats. Diesen weiteren Schaukasten demontierte die Arbeitgeberin wegen Umbaumaßnahmen im Treppenhaus und aus brandschutzrechtlichen Gründen.

Mit Schreiben vom 07.04.2014 beanstandete der Betriebsrat, dass der entfernte Schaukasten noch nicht wieder angebracht worden sei und forderte die Arbeitgeberin hierzu auf. Hierauf antwortete die Arbeitgeberin mit Schreiben vom 15.04.2014 und teilte mit, dass der bisherige Schaukasten im Treppenhaus eine Brandlast dargestellt habe und lehnte darüber hinaus die Anbringung eines neuen Schaukastens aus Gründen der Erforderlichkeit und unter Kostengesichtspunkten ab.

Mit Schreiben vom 28.04.2014 forderte der Betriebsrat die Arbeitgeberin erneut zur Anbringung eines Schaukastens unter Fristsetzung bis zum 12.05.2014 auf. Mit Schreiben und E-Mail vom 15.05.2014 wandte sich die Arbeitgeberin an den Eigentümer des Gebäudes und übermittelte diesem u. a. die Masse für den Ersatzschaukasten (Bl. 23/24 d. A.).

Mit einem weiteren Schreiben vom 18.07.2014 (Bl. 60/61 d. A.) verneinte die Arbeitgeberin die Notwendigkeit eines weiteren Schaukastens für den Betriebsrat.

Mit einer am 05.06.2014 bei dem Arbeitsgericht Paderborn eingegangenen Antragschrift hat der Betriebsrat ein arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren eingeleitet und die Aufstellung eines abschließbaren Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteingangs beansprucht. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 22.10.2014 hat der Betriebsrat darüber hinaus die Zurverfügungstellung eines weiteren Schaukastens im Keller des Haupthauses im Flur vor den Umkleieräumen beansprucht.

Der Betriebsrat meint, bei der Entfernung des bisherigen Schaukastens im Bereich des Treppenhauses durch die Arbeitgeberin habe es sich um verbotene Eigenmacht gehandelt. Soweit die Arbeitgeberin den bisherigen Schaukasten als Brandlast ansehe, so sei unproblematisch ein unbrennbarer Metallkasten anzubringen. Es bedürfe neben dem Schaukasten vor dem Betriebsratsbüro eines weiteren Schaukastens im

2 BV 24/14

- 4 -

Bereich des Haupteingangs, weil bis auf die 15 im Haus 2 tätigen Pflegekräfte der Haupteingang täglich von den übrigen Mitarbeitern passiert werde. An dem Betriebsratsbüro im Keller kämen nicht alle Mitarbeiter täglich vorbei. Insbesondere zögen sich die 15 im Haus 2 beschäftigten Pflegemitarbeiter zwar in den Umkleieräumen im Keller von Haus 1 um. In diese gelangten sie jedoch nicht durch den Haupteingang von Haus 1, sondern gingen durch die Tür an der Rückseite vom Haus 1. Hierbei passierten sie nicht an dem vor dem Betriebsratsbüro befindlichen Schaukasten. Im Einzelnen handele es sich um die auf Blatt 89 der Akte aufgeführten Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund bestünde die Notwendigkeit, einen weiteren Schaukasten im Kellergeschoss unmittelbar vor den Umkleieräumen auf dem Flur anzubringen, damit auch eine regelmäßige Information dieser Mitarbeiter möglich sei.

Der Betriebsrat beantragt,

1. **der Arbeitgeberin aufzugeben, dem Betriebsrat im Eingangsbereich des Haupteingangs einen abschließbaren Schaukasten zur Verfügung zu stellen,**
2. **der Arbeitgeberin aufzugeben, dem Betriebsrat im Keller des Haupthauses im Flur vor den Umkleieräumen einen abschließbaren Schaukasten zur Verfügung zu stellen.**

Die Arbeitgeberin beantragt,

**die Anträge abzuweisen.**

Die Arbeitgeberin ist der Auffassung, der dem Betriebsrat im Kellergeschoss vor seinem Büro zur Verfügung stehende Schaukasten reiche aus. Der Betriebsrat habe keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung weiterer Schaukästen. Hierfür bestehe auch keine Notwendigkeit, da es sich bei der Arbeitgeberin nicht um einen größeren Betrieb handele. Allen Mitarbeitern sei bekannt, wo sich das Betriebsratsbüro und der dazugehörige Schaukasten befinden. Insbesondere verweise hierauf auch ein Wegweiser im Eingangsbereich. An dem Schaukasten unmittelbar vor dem Betriebsratsbüro kämen 71 von 82 Mitarbeitern täglich vorbei, insbesondere sämtliche Pfl-

...

gemitarbeiter. Es bedürfe daher keines weiteren Schaukastens für den Betriebsrat. Der Antrag zu 1) sei bereits unzulässig, da der von dem Betriebsrat vorgetragene Lebenssachverhalt zur Abhängung des Schaukastens im Treppenhaus nicht zu dem Antrag des Betriebsrats passe, der auf die Zurverfügungstellung eines Schaukastens im Bereich des Haupteingangs gerichtet sei. Unabhängig davon, dass die Entfernung aus brandschutzrechtlichen und aus Gründen der Sanierung notwendig gewesen sei, sei das Treppenhaus als Standort für den Schaukasten nicht geeignet gewesen, weil viele Mitarbeiter die Aufzüge benützten. Der Betriebsrat sei zudem seiner Verhandlungsobliegenheit nicht nachgekommen, da ihm die Gründe für die Abhängung des Schaukastens im Treppenhaus bekannt gewesen seien und sich der Geschäftsführer der Arbeitgeberin bereits wegen der Aufstellung eines neuen Schaukastens an den Gebäudeeigentümer gewendet habe. Soweit der Betriebsrat mit dem Antrag zu 2) einen dritten Schaukasten beanspruche, so sei der Antrag unzulässig, da diesem nicht zu entnehmen sei, wo genau der Schaukasten genau angebracht werden solle. Auch sei ein weiterer Schaukasten auf demselben Flur wie der vor dem Betriebsrat befindliche Schaukasten nicht notwendig.

Wegen der weiteren Einzelheiten im Vorbringen der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **B.**

Die Anträge des Betriebsrats sind abzuweisen.

### **I.**

Der Antrag zu 1) aus der Antragsschrift ist zulässig, aber unbegründet.

#### **1.**

Der Antrag zu 1) des Betriebsrats ist gemäß §§ 2 a, 80 Abs. 1 ArbGG zulässig. Zwischen den Beteiligten ist eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit streitig. Die Antragsbefugnis des Betriebsrats und die Beteiligung der Arbeitgeberin ergeben sich aus den §§ 10, 83 Abs. 3 ArbGG.

Der Antrag zu 1) ist auch hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Betriebsrat hat im Anhörungstermin vor der Kammer am 21.01.2015 klargestellt, dass es ihm nicht um das Wiederaufhängen eines Schaukastens im Bereich des Treppenhauses, sondern um die Zurverfügungstellung eines abschließbaren Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteingangs im Erdgeschoss des Hauses 1 der Beklagten geht. Der Betriebsrat war insoweit nicht gehalten, den exakten Ort der Aufstellung im Eingangsbereich des Haupteingangs zu benennen. Indem der Betriebsrat allgemein das Zurverfügungstellen eines Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteingangs beansprucht hat, liegt es im Ermessen des Arbeitgebers, welchen genauen Standort im Eingangsbereich er im Falle eines stattgebenden Beschlusses festlegt.

## 2.

Der Antrag zu 1) des Betriebsrats ist jedoch unbegründet.

### a.

Der Betriebsrat kann sein Verlangen auf Zurverfügungstellung eines Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteingangs nicht auf § 862 Abs. 1 Satz 1 BGB stützen.

Nach § 862 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Besitzer, der durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört wird, von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Nach § 858 Abs. 1 BGB handelt derjenige widerrechtlich, der dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet.

Es kann offen bleiben, ob der Betriebsrat unmittelbaren Besitz zumindest im Wege des Mitbesitzes an dem Schaukasten, der sich vormals im Treppenhaus der Arbeitgeberin befand, hatte (vgl. Hessisches LAG vom 15.03.2007 – 9 Ta BVGa 37/07 – juris). Ebenso muss nicht entschieden werden, ob es sich bei der Entfernung des Schaukastens aus dem Treppenhaus überhaupt um verbotene Eigenmacht handelte, da nicht ersichtlich ist, dass die Entfernung des Schaukastens im Zuge der Sanierungsarbeiten aus Brandschutzgründen ohne Willen des Betriebsrats erfolgte (vgl. hierzu LAG Rheinland-Pfalz vom 23.09.2009 – 7 TaBV 20/09 – juris).

Denn die Rechtsfolge des § 862 Abs. 1 Satz 1 BGB ist ausschließlich auf Beseitigung der Störung gerichtet. Hierauf richtet sich jedoch der Antrag des Betriebsrats nicht. Denn der Betriebsrat beansprucht mit dem Antrag zu 1) nicht die Wiederanbringung des Schaukastens im Treppenhaus des Erdgeschosses, sondern die erstmalige Anbringung eines Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteinganges. Da somit der Betriebsrat das Anbringen eines Schaukastens an einem anderen Standort verlangt, ist § 862 Abs. 1 Satz 1 nicht einschlägig.

**b.**

Der Betriebsrat kann die Zurverfügungstellung eines abschließbaren Schaukastens im Eingangsbereich des Haupteingangs auch nicht nach § 40 Abs. 2 BetrVG beanspruchen.

Welche sachlichen Mittel der Arbeitgeber dem Betriebsrat im erforderlichen Umfang zum Zweck der Information der betriebsangehörigen Arbeitnehmer gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG zur Verfügung zu stellen hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles anhand der konkreten Verhältnisse des Betriebes zu bestimmen. Dabei ist es grundsätzlich Sache des Arbeitgebers zu bestimmen, welche von mehreren sachgerechten Mitteln oder Möglichkeiten zur Information er in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellt (vgl. BAG vom 17.02.1993 – 7 ABR 19/92 – DB 1993, 1426; LAG Rheinland-Pfalz vom 23.09.2009, a. a. O.).

Hierzu kann in erster Linie ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ gehören, auf dem der Betriebsrat seine Bekanntmachungen und Mitteilungen anbringen kann. Das Schwarze Brett ist an einer geeigneten, allen Arbeitnehmern des Betriebs zugänglichen Stelle aufzuhängen. In größeren Betrieben kommen mehrere Schwarze Bretter in Betracht (vgl. Fitting u. a., BetrVG, 25. Auflage, § 40, Rdnr. 115). Bei der Frage, ob ein Betrieb als „größerer“ Betrieb anzusehen ist, kommt es nicht entscheidend auf die Zahl der dort beschäftigten Mitarbeiter an, sondern auf die räumlichen Verhältnisse des Betriebs.

Vorliegend verfügt der Betriebsrat bereits über ein Schwarzes Brett, nämlich über den vor dem Betriebsratsbüro befindlichen Schaukasten. Dieses ist nach Auffassung

der Kammer bereits an einer geeigneten, allen Arbeitnehmern des Betriebs zugänglichen Stelle aufgehängt. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Betrieb der Arbeitgeberin kommt ein Anspruch des Betriebsrats auf die Zurverfügungstellung eines weiteren Schaukastens im Eingangsbereich nicht in Betracht.

Unstreitig passiert ein Großteil der Mitarbeiter, nämlich 56 Pflegekräfte, täglich den Schaukasten vor dem Betriebsratsbüro und ist daher zur Information nicht auf einen weiteren Schaukasten im Eingangsbereich angewiesen. Ein Schaukasten im Eingangsbereich würde nach dem Vorbringen des Betriebsrats nicht von den übrigen 15 Pflegemitarbeiter passiert werden, die in Haus 2 beschäftigt sind, da diese nach dem Vorbringen des Betriebsrats durch den Nebeneingang in das Haus 1 kommen. Letztlich diene der vom Betriebsrat beanspruchte Schaukasten im Eingangsbereich ausschließlich der Information der insgesamt 11 Küchen- und Verwaltungsmitarbeiter, die nicht täglich am Büro des Betriebsrats im Kellergeschoss vorbei kommen.

Allein der Umstand, dass 11 von insgesamt 82 Mitarbeitern sich nicht täglich ins Kellergeschoss begeben, führt jedoch nicht zu einem Anspruch des Betriebsrats auf einen zusätzlichen Schaukasten im Eingangsbereich. Denn Anspruch des Betriebsrats auf die Anbringung eines Schwarzen Brettes an einer geeigneten, allen Arbeitnehmern des Betriebs zugänglichen Stelle beinhaltet nicht, dass sich auf dem Weg eines jeden Mitarbeiters an seinen Arbeitsplatz zwingend ein Schwarzes Brett des Betriebsrats befinden muss. Zugänglich ist ein Schwarzes Brett auch dann, wenn es sich nicht auf der Wegstrecke aller Mitarbeiter zum Arbeitsplatz befindet, sondern einige Mitarbeiter sich aktiv zu dem Brett hin begeben müssen, um die Informationen des Betriebsrats an die Mitarbeiter zur Kenntnis zu nehmen. Lediglich in Fällen, in denen hierdurch der Zugang zu Informationen des Betriebsrats für Teile der Belegschaft erheblich erschwert würde, beispielsweise dadurch, dass Mitarbeiter aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Betrieb längere Wegstrecken zu dem schwarzen Brett zurücklegen müssten, kommt ein Anspruch des Betriebsrats auf die Zurverfügungstellung eines weiteren Schwarzen Brettes in Betracht.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Sowohl die Verwaltungs- als auch die Küchenmitarbeiter müssen lediglich über eine Treppe ins Kellergeschoss gehen, um zum Büro des Betriebsrats und dessen Schaukasten zu gelangen. Hierbei befindet sich der



Schaukasten unmittelbar gegenüber der Haupttreppe, so dass im Kellergeschoss selbst nicht einmal weite Strecken zurückzulegen sind. Der Schaukasten vor dem Betriebsratsbüro ist daher allen Mitarbeitern, auch den Verwaltungs- und Küchenmitarbeitern zugänglich.

Ein Anspruch des Betriebsrats auf Zurverfügungstellung eines Schaukastens im Eingangsbereich ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass dem Betriebsrat bis zur Entfernung des zweiten Schaukastens aus dem Treppenhaus im Zuge der Sanierungsarbeiten zwei Schaukästen zur Verfügung standen. Allein der Umstand, dass dem Betriebsrat bislang – möglicherweise überobligatorisch – ein zweiter Schaukasten zur Verfügung stand, führt nicht zu einem Anspruch des Betriebsrats auf Zurverfügungstellung eines zweiten Schaukastens an einem Standort seiner Wahl, wenn die Zurverfügungstellung eines zweiten Schaukastens generell nicht erforderlich ist.

Aus diesen Gründen war der Antrag zu 1) des Betriebsrats abzuweisen.

**2.**

Der Antrag zu 2) war ebenfalls abzuweisen.

**a.**

Der Antrag des Betriebsrats ist zulässig, insbesondere ist er auch hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

**b.**

Der Antrag zu 2) ist jedoch unbegründet. Der Betriebsrat kann die Zurverfügungstellung eines weiteren Schaukastens vor den Umkleideräumen der Pflegekräfte im Kellergeschoss nicht nach § 40 Abs. 2 BetrVG beanspruchen. Selbst wenn es zutreffend sein sollte, dass die 15 in Haus 2 beschäftigten Pflegekräfte das Kellergeschoss nicht über die Haupttreppe betreten, sondern einen Nebeneingang benutzen und auf dem Weg zu den Umkleidekabinen nicht am Schaukasten des Betriebs vorbei kommen, so folgt hieraus kein Anspruch des Betriebsrats auf Zurverfügungstellung eines weiteren Schaukastens unmittelbar vor den Umkleideräumen. Wie bereits ausgeführt, ist das Schwarze Brett an einer geeigneten, allen Arbeitnehmern des Betriebs zugänglichen Stelle aufzuhängen. Hierbei bedeutet zugänglich auch im Bezug auf

die von dem Betriebsrat angeführten 15 Pflegemitarbeiter nicht, dass dieses sich unmittelbar auf deren üblicher Wegstrecke durch das Haus 1 befinden muss. Vielmehr befindet sich auf der gleichen Etage im Kellergeschoss lediglich einige Meter entfernt bereits der Schaukasten vor dem Büro des Betriebsrats. Dieser ist auch den 15 Pflegekräften des Hauses 2 ohne weiteres zugänglich, in dem sie ein Stück durch den Flur im Kellergeschoss gehen. Es handelt sich hierbei nicht um eine längere Strecke, so dass diesen Mitarbeitern der Zugang zu den Informationen des Betriebsrats nicht über Gebühr erschwert wird. Vor diesem Hintergrund scheidet der mit dem Antrag zu 2) geltend gemachte Anspruch des Betriebsrats aus.

Die Anträge waren somit vollumfänglich abzuweisen.

### C.

Die Entscheidung ergeht nach § 2 Abs. 2 GKG auslagen- und gerichtsgebührenfrei.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von dem Betriebsrat **Beschwerde** eingelegt werden. Für die Arbeitgeberseite ist gegen diesen Beschluss ~~kein Rechtsmittel~~ gegeben. Die Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm  
Marker Allee 94  
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Beschwerdeschrift muss von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

**\* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Petersen